



Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden

PLANUNGS- UND ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT MBH KLEINMACHNOW

- Geschäftsbesorger der Gemeinde Kleinmachnow -

Anlage... 5
DS-Nr. 177/12

Adolf-Grimme-Ring 10 - 14532 Kleinmachnow - Telefon 033203 - 877 5000 - FAX 033203 - 877 2999

PLANUNGS- UND ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT MBH KLEINMACHNOW
Adolf-Grimme-Ring 10 • 14532 Kleinmachnow

Gemeinde Kleinmachnow
Fachbereichsleiterin Bauen/ Wohnen
Frau Neidel
Adolf Grimme Ring 10
14532 Kleinmachnow

15.11.12 N... 129

FB LBP	SB Hochbau	FD St/Bo	FD Tierbau/ Grün	Prüfung/Beauftragter	X
Eing.-Datum 15.11.2012		FD Reg. Zus., Klimaschutz, LA 21		14. Nov. 2012 20670	
Nummer: 4293					
BV	BV-V	BV-A	BV-G		

Ihre Nachricht vom: Ihr Zeichen: Unser Zeichen: Datum: 02.11.2012

Maßnahmebezeichnung: Stolper Berg - gesicherte ehemalige Deponie Stahnsdorfer Damm -

Anfrage zur technischen Ausbildung und zeitlichen Abwicklung der abschließenden Rekultivierung vom 15.05.2012

hier: Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark, FD 3, Fachdienst Wasser Abfall Boden, Untere Abfallwirtschaftsbehörde vom 02.10.2012

Sehr geehrte Frau Neidel,

die Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow (P&E) wurde vom Aufsichtsrat der P&E beauftragt, Informationen zu den Kosten für eine „Grundvariante (Minimalvariante) – Variante A“ und eine Grundvariante mit Erweiterung Himmelswarte – Variante B“ von dem Büro Landschaft Planen und Bauen Berlin (LBP) einzuholen sowie die weitere Vorgehensweise bei der Realisierung der abschließenden Rekultivierung des „Stolper Berges, versehen mit einer Zeitschiene, mit den an der Planung beteiligten Büros LBP Berlin und KWS Geotechnik Berlin abzustimmen. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 12.03.2012 die P&E aufgefordert, mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, FD Wasser Abfall Boden, Untere Abfallwirtschaftsbehörde (UAWB) – als für die Sicherung und Rekultivierung zuständige Behörde – zu klären, wann für die beiden „Varianten A und B“ der frühestmögliche Zeitpunkt für die Realisierung und Freigabe des „Stolper Berges“ für die Öffentlichkeit ist.

Vor diesem Hintergrund wurden seitens der P&E mit den o.g. Planungsbüros intensive Abstimmungen zu diesem Sachverhalt geführt, deren Ergebnisse Inhalt der gemeinsam erarbeiteten „Anfrage zur technischen Ausbildung und zeitlichen Abwicklung der abschließenden Rekultivierung des Stolper Berges“ von KWS Geotechnik GmbH vom 15.05.2012 an den Landkreis Potsdam-Mittelmark, FD Wasser Abfall Boden sind. Dieses Schreiben sowie die Gestaltungskonzepte für Variante „A und B“ incl. Kostenschätzungen wurde Ihnen bereits zur Kenntnis übergeben.

Die Stellungnahme der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde vom 02.10.2012 liegt uns nunmehr vor und ist unserem Schreiben als Anlage beigelegt.

Nachfolgend möchten wir Ihnen eine kurze Zusammenfassung dieser Stellungnahme wiedergeben:

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
Kto.-Nr. 3 523 301 571
BLZ 160 500 00

Amtsgericht Potsdam HRB 2444 P
Ust-Id Nr. DE 138458696
Steuer-Nr. 046/126/00649

Geschäftsführer: Michael Grubert
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Jens Klocksinn

1. Abfallrechtliche Einordnung gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und Deponieverordnung (DepV)

Im Zusammenhang mit dem Abschluss von Deponien sind nach Abfallrecht grundsätzlich drei Phasen zu unterscheiden (DepV):

- Betriebsphase
- Stilllegungsphase (§ 2 DepV, Nr. 32)
- Nachsorgephase (§ 2 DepV, Nr. 27)

§ 2 DepV konkretisiert die Begrifflichkeiten der Phasen. Danach sind für die „ehemalige Deponie Stahnsdorfer Damm“ nur noch die letzten beiden Phasen zu berücksichtigen.

Stilllegungsphase: Zeitraum vom Ende der Ablagerungsphase der Deponie bis zur endgültigen Stilllegung der Deponie (§ 40 Abs. 3 KrWG).

Nachsorgephase: Zeitraum nach der endgültigen Stilllegung einer Deponie bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Behörde den Abschluss der Nachsorge feststellt (§ 40 Abs. 5 KrWG).

Die Umsetzung der Stilllegungsphase und der Nachsorgephase haben im Rahmen von eigenständigen verwaltungstechnischen Verfahren zu erfolgen!

Für den Standort der ehemaligen Deponie „Stahnsdorfer Damm“ besteht folgende rechtliche Einordnung:

- 01.09.1994 Antragstellung auf beabsichtigte Stilllegung der Deponie durch die Gemeinde Kleinmachnow. **Aktuell ist dieser Standort gem. § 40 Abs. 1 i.V.m § 10 DepV der Stilllegungsphase zu zuordnen!**
- Die im Schreiben von KWS vom 15.05.2012 unter Abschnitt „Aktuelle Ausgangssituation“ genannten Maßnahmen Teil 1 bis 3 betreffen die Stilllegungsphase.
- **Antrag nach § 10 Abs. 2 DepV auf Feststellung der endgültigen Stilllegung des Deponiestandes nach § 40 Abs. 3 KrWG kann erst nach Fertigstellung und behördlicher Abnahme des 3. BA „Abschließende Rekultivierung“ erfolgen!**
- Mit Feststellung der endgültigen Stilllegung tritt für den Deponiestandort die Nachsorgephase in Kraft. Die Gemeinde Kleinmachnow (Deponiebetreiberin) kann den Abschluss der Nachsorgephase beantragen, wenn die zuständige Behörde zu einem positiven Prüfergebnis zu dem Maßnahmen der Nachsorge kommt und keine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten ist (§ 11 Abs. 2 DepV). Daraufhin kann Abschluss der Nachsorgephase festgestellt werden (§ 40 Abs. 5 KrWG).
- Eine Nutzung des Deponiestandes ist für den Zeitraum der Stilllegungs- und Nachsorgephase nicht zulässig – sondern erst nach Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase und Entlassung aus der Aufsichtspflicht der zuständigen UAWB möglich. Die im Zeitraum der Stilllegungsphase bereits durchgeführten jährlichen Untersuchungen des Sanierungserfolges fließen in die Festlegungen zur Durchführung der Nachsorgephase und deren zeitlichen Begrenzung ein.

2. Planungsvarianten für die Deponie

- Die in der Anfrage beschriebenen Planungsvarianten „A und B“ entsprechen im Wesentlichen der UAWB bereits vorgelegten Planungsvorhaben. Beiden Varianten wird grundsätzlich zugestimmt.
- Zur Umsetzung des 3. BA (Rekultivierung) ist durch die Gemeinde Kleinmachnow ein Antrag zur Änderung der abfallrechtlichen Sicherungs- und Rekultivierungsanordnung/ Az.: 66.2.Ks553-304/001/98 vom 20.03.1998 zu stellen (Darstellung der wesentlichen bautechnischen Vorhaben, Nachweis einer Kompatibilität des Bauvorhabens mit Anforderungen aus abfallrechtlichen Sicherungs- und Rekultivierungsanordnungen).
- Einer zielgerichteten Bepflanzung der gesicherten Deponieoberfläche mit Bodenbedeckern (Vermeidung/ Verhinderung von Erosionsschäden) wird zugestimmt.
- Grundsätzlich ist die Errichtung von Sonderbauwerken nicht möglich.

Eine Nachnutzung des Standortes kann erst nach Entlassung aus der Nachsorgepflicht gem. § 40 Abs. 5 KrWG erfolgen! (Ende der abfallrechtlichen Aufsichtspflicht für zuständige Behörde). Mit Übernahme der Altablagerung geht die Aufsichtspflicht zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit an die Gemeinde Kleinmachnow über. Eine geplante Nachnutzung der Anlage kann erst ab diesem Zeitpunkt erfolgen!

Die Minimalanforderungen (technische Mindestanforderungen) an die abschließende Gestaltung des Deponiekörpers) „Variante C“ seitens der Behörde ergeben sich aus den bestehenden abfallrechtlichen Anordnungen (grundsätzlicher Nachweis einer Kompatibilität der Bauvorhaben mit Anforderungen, die sich aus den abfallrechtlichen Sicherungs- und Rekultivierungsanordnungen ergeben).

3. Zeitliche Umsetzung des Vorhabens

Folgende Maßnahmen sind in der nachfolgend genannten zeitlichen Reihenfolge erforderlich:

- Entscheidung der Gemeinde Kleinmachnow für eine Variante
- Erarbeitung eines Änderungsantrages (Genehmigungsplanung) zur Teilanordnung „Abschließende Rekultivierung der ehem. Deponie Stahnsdorfer Damm“
- Prüfung und Genehmigung des Änderungsantrages durch UAWB (Vorlage der behördlichen Anordnung)
- Ausschreibung und Vergabe der Maßnahme zur abschließenden Rekultivierung
- Umsetzung der Maßnahme
- Antrag der Gemeinde auf Feststellung der endgültigen Stilllegung der Deponie „Stahnsdorfer Damm“ mit Vorlage der erforderlichen Unterlagen (insbesondere Dokumentation der abschließenden Rekultivierung)
- Feststellung der endgültigen Stilllegung der Deponie „Stahnsdorfer Damm“ (gem. § 40 Abs. 3 KrWG) durch UAWB
- Nachsorgephase – Fortsetzung der deponietechnischen Überwachungsmaßnahmen auf Grundlage des bislang durchgeführten Monitorings sowie unter Ergänzung der für Rekultivierungsmaßnahme erforderlichen Überwachungsmaßnahmen. Dauer der Überwachung: Bei Umsetzung „Variante B“ voraus. ca 5 Jahre und bei „Variante A“ ca. 2 Jahre
- Antrag der Gemeinde Kleinmachnow auf Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase gem § 11 Abs. 2 DepV mit Vorlage der erforderlichen Unterlagen (insbesondere Abschlussdokumentation der Überwachungsmaßnahmen...)
- Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase gem. § 40 Abs. 5 KrWG durch UAWB
- Übergang der Aufsichtspflicht der Altablagerung auf die Gemeinde Kleinmachnow und damit Übernahme der Pflichten zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit insbesondere in Bezug auf Nachnutzung!

In Abstimmung mit Herrn Reich von der KWS Geotechnik GmbH - verantwortlich für die fachingenieurtechnische Begleitung/ Beratung bei der Planung der abschließenden Rekultivierung (3. BA) -, haben wir die von der Behörde variantenbezogenen und differenziert angegebenen Nachsorgephasen in den beiliegenden Zeit-/Maßnahmenplan eingearbeitet, um den frühestmöglichen Freigabetermin des Stolper Berges für die Öffentlichkeit ermitteln zu können:

- Eine zügige Umsetzung der „Variante A“ (Minimalfestlegungen Gemeinde für öffentliche Nutzung mit Wegeerschließung, Schutzpflanzungen, Rodelabfahrt, Wildschweinschutzzaun) lässt eine Öffnung frühestens für September 2016 erwarten.
- Bei Realisierung der „Variante B“, die den Bau der „Himmelswarte“ in einem reduzierten Umfang vorsieht, kann von einer Freigabe im Jahr 2019 ausgegangen werden.
- Bei der Umsetzung der Minimalanforderungen der Behörde (Variante C, entspricht der bestehenden Anordnung und entspricht „Variante A“ (ohne Rodelberg und ohne Wildschweinschutzzaun) könnte eine Freigabe bis zum August 2016 möglich sein.

Entscheidend für die Plausibilität der dargestellten Terminkette ist die kurzfristige Entscheidung der Gemeinde, welche der drei Varianten realisiert und damit Gegenstand des Änderungsantrages zur Teilanordnung „Abschließende Rekultivierung der ehem. Deponie Stahnsdorfer Damm“ wird.

Laut Maßgabe der Gemeindevertretung vom 03.05.2012 zur Bestätigung des Kosten- und Finanzierungsplans für das Entwicklungsgebiet „Wohnen und Arbeiten“ sollen „investive Maßnahmen am Stolper Berg erst durchgeführt werden, wenn die Entwicklungsmaßnahme abgeschlossen ist und die Gemeindevertretung diese beschlossen hat.“

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gemäß DepV §10 (1) Pkt.1 der Betreiber (hier: die Gemeinde Kleinmachnow) unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems auszuführen hat. Dazu gehört insbesondere die Rekultivierungsschicht – diese ist zwar schon auf dem Deponiekörper vorhanden, aber wegen des noch nicht ausgeführten 3. BA (Rekultivierung als Teil der bisherigen Anordnungen) bisher nicht fertiggestellt. Hiermit hat die zuständige Aufsichtsbehörde (UAWB des Landkreises) also die Möglichkeit, die abschließende Umsetzung des 3. BA als Teil bestehender Anordnungen unter Fristsetzung einzufordern.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


M. Grubert
Geschäftsführer

Anlagen: wie erwähnt



Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat

KWS Geotechnik GmbH
Herr Reich

Lützowstraße 102-104

10785 Berlin

vorab per Fax: 030/ 26 39 96-39

FB 3

Fachdienst Wasser Abfall Boden
-Untere Abfallwirtschaftsbehörde-

Ralf Buschalsky
Sachbearbeiter

Besucheradresse:
Papendorfer Weg 1, 14806 Bad Belzig
Tel. :033841/ 91226 Fax: 033841/ 91 164
ralf.buschalsky@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 36 Bus 531-604.01-04/12
Ihr Zeichen gr
Datum 02.10.2012

Ehem. Siedlungsabfalldeponie Kleinmachnow

Ihr Schreiben vom 15.05.2012

Sehr geehrter Herr Reich,

Ihre Anfrage zur technischen Ausbildung und zeitlichen Abwicklung der abschließenden Rekultivierung haben wir erhalten und möchten Ihnen nach ausführlicher Prüfung der Sachverhalte antworten.

1 Abfallrechtliche Einordnung (nach KrWG, DepV)

Im Zusammenhang mit dem Abschluss von Deponien sind nach Abfallrecht grundsätzlich drei Phasen zu unterscheiden:

- Betriebsphase
- Stilllegungsphase
- Nachsorgephase

§ 2 DepV konkretisiert die Begrifflichkeiten der jeweiligen Phasen, wobei in der abfallrechtlichen Einordnung der Deponie Stahnsdorfer Damm nur noch die letzten beiden Phasen zu berücksichtigen sind:

Stilllegungsphase: § 2 DepV, Nr. 32;
Zeitraum vom Ende der Ablagerungsphase der Deponie oder eines Deponieabschnittes bis zur endgültigen Stilllegung der Deponie oder eines Deponieabschnittes nach § 40 Abs. 3 KrWG (vormals § 36 Abs. 3 KrW-/AbfG)

Nachsorgephase: § 2 DepV, Nr. 27;
Zeitraum nach der endgültigen Stilllegung einer Deponie ...
bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Behörde nach
§ 40 Abs. 5 KrWG (vormals § 36 Abs. 5 KrW-/AbfG) den Ab-
schluss der Nachsorge feststellt

Diese rechtliche Abgrenzung der jeweiligen Phasen ergibt sich aus dem KrWG i.V.m.
der DepV:

- gemäß § 40 Abs. 1 KrWG Übergang Betriebs- / Stilllegungsphase
- gemäß § 40 Abs. 3 KrWG Übergang Stilllegungs- / Nachsorgephase
- gemäß § 40 Abs. 5 KrWG Abschluss der Nachsorgephase
- gemäß §§ 10 und 11 DepV Maßnahmenregelungen zur Durchführung der Still-
legungs- und Nachsorgephase

Dies bedeutet, dass die Umsetzung der Stilllegungsphase als auch die der Nachsorge-
phase im Rahmen von eigenständigen verwaltungsrechtlichen Verfahren zu erfolgen
hat.

Der Abschluss des jeweiligen Verfahrens ist durch den ehemaligen Deponiebetreiber
und heutigen Sicherungspflichtigen zu beantragen und dann durch die zuständige Be-
hörde nach Prüfung der notwendigen Unterlagen gem. § 40 Abs. 3 KrWG (Feststellen
der endgültigen Sicherung) bzw. gem. § 40 Abs. 5 KrWG (Feststellen des Abschlusses
der Nachsorge) vorzunehmen.

Nach Feststellung der Entlassung aus der Nachsorgepflicht auf der Grundlage von
§ 11 DepV endet für die zuständige Behörde ebenso die abfallrechtliche Aufsichtspflicht
hinsichtlich der Verhinderung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit.

Dem ehemaligen Betreiber der nunmehr abfallrechtlich gesicherten Anlage obliegt es
über die weitere Folgenutzung der Anlage eigenverantwortlich zu entscheiden.

Diese mögliche Folgenutzung ist dann durch die zuständige Bodenschutzbehörde auf
der Grundlage des BBodSchG/ der BBodSchV zu bewerten.

Diese voranstehend erläuterte grundsätzlich anzuwendende rechtliche Bewertung bedeutet für den Standort der ehemaligen Deponie ‚Stahnsdorfer Damm‘ folgende abfallrechtliche Einordnung:

- ⇒ Am 01.09.1994 wurde durch die Gemeinde Kleinmachnow der Antrag auf die beabsichtigte Stilllegung der Anlage gemäß dem seinerzeit geltenden Abfallrecht gestellt. Auf der Grundlage dieses Antrages wurde das Sanierungs- und Sicherungskonzept erarbeitet, dass bis auf die abschließende Rekultivierung umgesetzt wurde. Eine endgültige Stilllegung gem. § 40 Abs. 3 KrWG steht somit aus.

Entsprechend ist der Standort aktuell gem. § 40 Abs. 1 i.V.m § 10 DepV der Stilllegungsphase zu zuordnen.

- ⇒ Die im Schreiben der KWS vom 15.05.2012 unter dem Abschnitt „Aktuelle Ausgangssituation“ aufgeführten Maßnahmen Teil 1 bis 3 mit den hierzu vorliegenden abfallrechtlichen Sicherungs- und Rekultivierungsanordnungen betreffen demnach die Stilllegungsphase.
- ⇒ Daraus ergibt sich, dass ein Antrag nach § 10 Abs. 2 DepV und somit die Feststellung auf endgültige Stilllegung des Deponiestandortes nach § 40 Abs. 3 KrWG erst nach Fertigstellung und behördlicher Abnahme des 3. Bauabschnittes „Abschließende Rekultivierung“ erfolgen kann.
- ⇒ Mit Feststellung der endgültigen Stilllegung tritt für den Deponiestandort die Nachsorgephase in Kraft. Nach § 11 Abs. 2 DepV kann die Gemeinde Kleinmachnow als Deponiebetreiberin den Abschluss der Nachsorgephase beantragen, wenn die zuständige Behörde zu einem positiven Prüfergebnis zu den Maßnahmen der Nachsorge kommt und keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten sind.
Gemäß § 40 Abs. 5 KrWG wird daraufhin der Abschluss der Nachsorgephase festgestellt.
- ⇒ Eine Nutzung des Deponiestandortes ist für den Zeitraum der Stilllegungs- und Nachsorgephase nach geltendem Abfallrecht nicht zulässig, sondern ist erst nach Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase und Entlassung aus der Aufsichtspflicht der zuständigen Unteren Abfallwirtschaftsbehörde möglich.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Zeitraum der Stilllegungsphase bereits durchgeführten jährlichen Untersuchungen zur Überprüfung des Sanierungserfolges in die Festlegungen zur Durchführung der Nachsorgephase und deren zeitliche Begrenzung einfließen.

2 Planungsvarianten für die Rekultivierung

Die in Ihrer Anfrage vorgestellten Varianten A und B zur Durchführung der Rekultivierung werden nachfolgend bewertet. Grundlage dieser Bewertung sind die Unterlagen:

- (1) Abfallrechtliche Sicherungs- und Rekultivierungsanordnung Siedlungsabfalldeponie „Kleinmachnow“; Az.: 66.2Ks553-304/001/98 vom 20.03.1998.
- (2) Abfallrechtliche Sicherungs- und Rekultivierungsanordnung der UAWB Potsdam-Mittelmark, Siedlungsabfalldeponie Kleinmachnow, -Einordnung in die Landschaft-; Az.: 66.2.Ks553-304/001/99 vom 18.05.1999.
- (3) Langzeitbeobachtungen und Unterhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Sicherung der Deponie ‚Stahnsdorfer Damm‘, 14532 Kleinmachnow; Beobachtungszeitraum 2000 bis 2011; Jahresberichte zu den jeweiligen Beobachtungszeiträumen.
- (4) Rekultivierung der ehem. Deponie Stahnsdorfer Damm/ Standsicherheitsbetrachtungen sowie Betrachtungen zur ausreichenden Filterwirkung des Flächenfilters; DMT GmbH vom 12.10.2007.
- (5) Deponie Stahnsdorfer Damm, Kleinmachnow/ Umgestaltung der Deponiekubatur, Untersuchungen an eingebauten Kunststoff-Dränelementen; GGU-Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH vom 19.02.2009.
- (6) Stellungnahme der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des LK Potsdam-Mittelmark zur Sicherung der ehem. Deponie „Stahnsdorfer Damm“ vom 09.03.2010 auf die Anfrage der KWS Geotechnik GmbH vom 05.01.2010

Die von Ihnen aufgeführten Rekultivierungsvarianten A und B entsprechen i.W. den bereits der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde vorgelegten Planungsvorhaben. Während Variante A auf der Grundlage von (2) umgesetzt werden soll, entspricht Variante B grundsätzlich der in (6) erläuterten und bewerteten Vorgehensweise.

Insbesondere wurde bereits in Unterlage (6) ausführlich auf die Fragestellungen

- Schutzbepflanzungen
- Folgenutzungen
- zusätzliche Aufschüttungen zur abschließenden Profilierung des Haldenkörpers
- Errichtung einer „Himmelsscheibe“ auf dem Hochpunkt der Anlage

eingegangen:

- Einer Umgestaltung des Kuppenbereiches des Deponiekörpers gemäß den vorliegenden Planungsunterlagen (3), (4), (5) kann grundsätzlich zugestimmt werden.
- Zur Umsetzung des 3. BA (Rekultivierung) ist durch die Gemeinde Kleinmachnow ein Antrag zur Änderung der abfallrechtlichen Sicherungs- und Rekultivierungsanordnung/ Az.: 66.2Ks553-304/001/98 vom 20.03.1998 vorzulegen. In diesem Antrag sind die wesentlichen bautechnischen Vorhaben in Berücksichtigung der standortspezifischen Rahmenbedingungen darzustellen. Der Nachweis einer

Kompatibilität des Bauvorhabens mit den Anforderungen, die sich aus den abfallrechtlichen Sicherungs- und Rekultivierungsanordnungen ergeben, ist zu führen und zu dokumentieren.

- Eine zielgerichtete Bepflanzung der gesicherten Deponieoberfläche (hier: mineralische Abdeckung der temporären Oberflächenabdichtung) mit Bodendeckern aus Gründen der Vermeidung/ Verhinderung von Erosionsschäden wird grundsätzlich zugestimmt, wenn entsprechend regelmäßige Kontrollen die fortgesetzte Funktionsweise der Dränmatte bestätigen.
- Grundsätzlich ist die Errichtung von Sonderbauwerken, die eine potentielle Beeinträchtigung der technischen Sicherungseinrichtungen verursachen, nicht möglich.

Im Weiteren verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme gemäß Unterlage (6).

Eine Nachnutzung des Standortes kann erst nach Entlassung aus der Nachsorgepflicht gemäß 40 Abs. 5 KrWG erfolgen. Gleichzeitig endet für die zuständige Behörde die abfallrechtliche Aufsichtspflicht hinsichtlich der Verhinderung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit.

Mit der Übernahme der Altablagerung geht die Aufsichtspflicht zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit an die Gemeinde Kleinmachnow über. Eine geplante Nachnutzung der Anlage kann erst zu diesem Zeitpunkt umgesetzt werden.

Die Voraussetzungen einer Folgenutzung (z.B. Rodelbahn) können jedoch bereits im Zuge der Arbeiten zur abschließenden Rekultivierung (in der Stilllegungsphase) hergestellt werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass in Bezug auf die Baumaßnahmen weiterhin die Auflagen, Nebenbestimmungen, etc. aus den geltenden abfallrechtlichen Anordnungen zu beachten sind.

Die zuständige Bodenschutzbehörde des LK Potsdam-Mittelmark hat die Aufgabe, die Altablagerung und deren möglichen Folgenutzungen auf der Grundlage des BBodSchG/ der BBodSchV zu bewerten.

Zur Abfrage der Minimalanforderungen seitens der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde (Variante C) ist auf die bestehenden abfallrechtlichen Anordnungen zu verweisen.

Grundsätzlich sind für sämtliche Rekultivierungsmaßnahmen während der Stilllegungsphase die Nachweise einer Kompatibilität der Bauvorhaben mit den Anforderungen zu führen, die sich aus den abfallrechtlichen Sicherungs- und Rekultivierungsanordnungen ergeben.

3 Zeitliche Umsetzung des Vorhabens

Das in Ihrem Schreiben vorgestellte Umsetzungsszenario nehmen wir gern auf und ergänzen dieses insbesondere auf der Grundlage der in Abschnitt 1 dargestellten abfallrechtlichen Einordnung des Standortes:

1. Klärung der prinzipiellen technischen Umsetzbarkeit zur Durchführung der abschließenden Rekultivierung während der Stilllegungsphase
(hier: seitens der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde werden sowohl Variante A als auch Variante B als genehmigungsfähig eingestuft; Voraussetzung ist die Gewährleistung der Einhaltung der Auflagen und Nebenbestimmungen, die sich aus den abfallrechtlichen Anordnungen ergeben).
2. Entscheidung in den Gemeindegremien Kleinmachnow für eine der beiden Varianten.
3. Erarbeitung eines Änderungsantrages (Genehmigungsplanung) zur Teilanordnung „abschließende Rekultivierung der ehem. Deponie Stahnsdorfer Damm“.
4. Prüfung und Genehmigung des Änderungsantrages durch die Untere Abfallwirtschaftsbehörde; Vorlage der behördlichen Anordnung.
5. Ausschreibung und Vergabe der Maßnahmen zur abschließenden Rekultivierung.
6. Umsetzung der Maßnahmen unter Einbeziehung der zuständigen Behörde; nach Angabe der KWS GmbH voraussichtlicher Abschluss im Sommer 2014.
7. **Antrag der Gemeinde Kleinmachnow gemäß § 10 Abs. 2 DepV auf Feststellung der endgültigen Stilllegung der Deponie „Am Stahnsdorfer Damm Kleinmachnow“ mit Vorlage der erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Dokumentation der abschließenden Rekultivierung.**
- 7a. **Feststellung der endgültigen Stilllegung der Deponie „Stahnsdorfer Damm Kleinmachnow“ gemäß § 40 Abs. 3 KrWG durch die Untere Abfallwirtschafts-/ Bodenschutzbehörde.**
8. Nachsorgephase – Fortsetzung der deponietechnischen Überwachungsmaßnahmen auf der Grundlage der bislang jährlich durchgeführten Monitorings; unter Ergänzung der für die Rekultivierungsmaßnahmen erforderlichen Überwachungsmaßnahmen.

Bei der Umsetzung der Variante B ist entsprechend der Ausführung der KWS Geotechnik GmbH von einem Zeitraum von ca. 5 Jahren nach Abschluss der Rekultivierungsmaßnahme auszugehen.

Für die Variante A wird seitens der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde vorausgesetzt, dass eine Zeitdauer von mindestens ca. 2 Jahren zur Durchführung der deponietechnischen Überwachung nach Abschluss der Rekultivierung erforderlich sein wird.

9. **Antrag der Gemeinde Kleinmachnow gemäß § 11 Abs. 2 DepV auf Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase mit Vorlage der erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Abschlussdokumentation zu den durchgeführten Überwachungsmaßnahmen und dem Nachweis der erfolgreichen Sanierung/ Sicherung des Standortes.**
- 9a. **Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase gemäß § 40 Abs. 5 KrWG durch die Untere Abfallwirtschaftsbehörde und Entlassung aus der abfallrechtlichen Aufsichtspflicht.**
10. Übergang der Aufsichtspflicht der Altablagerung auf die Gemeinde Kleinmachnow und damit Übernahme der Pflichten zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit insbesondere auch in Bezug einer möglichen Nachnutzung.
Beteiligung der Unteren Bodenschutzbehörde im Rahmen eines bodenschutzrechtlichen Verfahrens zur Umsetzung einer Nachnutzung (schutzgutbezogen Prüfung relevanter Wirkungspfade).

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Ralf Buschalsky